

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider, Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)

A. Problem

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (1. AAÜG-Änderungsgesetz) wurde nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004 zwar die Anknüpfung der in die Rente eingehenden Entgeltbegrenzung für bestimmte so genannte staatsnahe Versorgungsberechtigte an die Einkommenshöhe (§ 6 Abs. 2 AAÜG) fallen gelassen. Zugleich wurde jedoch mit einer Liste von bestimmten ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen wiederum eine Begrenzungstypisierung geschaffen. Auch diese Regelung widerspricht den Vorgaben des Einigungsvertrages und verletzt die Wertneutralität des Rentenrechts.

B. Lösung

Die Eingriffe in das Rentenrecht für alle im Partei- und Staatsapparat der DDR tätigen Personen werden beseitigt, indem die Entgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Berechnung der Rentenansprüche und -anwartschaften eingehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Da auch beim Rentenversicherungsträger Bund keine sicheren Angaben über die Anzahl der Betroffenen vorhanden sind, beruhen die Kostenberechnungen auf Schätzungen. Es wird von 1 000 bis 2 000 Betroffenen ausgegangen. Kalkuliert man eine Zeit von fünf bis zehn Jahren ein, in der die Tätigkeit bzw. Funktion ausgeübt wurde, dann ergeben sich in ei-

ner Maximalvariante jährliche Kosten von 1,8 Mio. Euro für etwa 1 000 fünf Jahre lang Betroffene und 3,4 Mio. Euro für etwa 1000 zehn Jahre lang Betroffene. Die Nachzahlungen ab Juli 1993 ergeben einmalig 25,6 Mio. Euro.

elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1993 gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 2007

Dr. Gregor Gysi und Oskar Lafontaine und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*

A. Allgemeines

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz von 1991 nahm die Überführung für Bürgerinnen und Bürger, deren Altersruhegeld in der DDR auf einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem beruhte, vor. Mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts bescheinigten dem Gesetz seitdem für diverse Regelungen Verfassungswidrigkeit. Mehrere Gesetzesänderungen mussten folgen.

So wurde zuletzt mit dem 1. AAÜG-Änderungsgesetz die Anknüpfung der in die Rente eingehenden Entgeltbegrenzung für bestimmte so genannte staatsnahe Versorgungsberechtigte an die Einkommenshöhe (§ 6 Abs. 2 AAÜG) fallen gelassen. Zugleich wurde jedoch mit einer Liste von bestimmten ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen wiederum eine Begrenzungstypisierung geschaffen. Das heißt, jetzt werden Personen mit herausgehobenen Funktionen im Partei- und Staatsapparat der DDR mit die Biografie betreffenden Eingriffen ins Rentenrecht belegt.

Diese Regelung widerspricht den Vorgaben des Einigungsvertrages und verletzt die Wertneutralität des Rentenrechts.

Der Einigungsvertrag sieht für die Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung vor, „ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen“ sowie „eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen“ nicht zuzulassen.

Mit der Überführung aller Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die Gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik unterliegen alle Versorgungsberechtigten automatisch einer Entgeltbegrenzung durch die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze; darüber hinaus gehende Entgelte bleiben ohnehin unberücksichtigt.

Das Bundesverfassungsgericht beurteilte eine darüber hinausgehende Begrenzung der Entgelte bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens, die sich pauschal an einer Einkommenshöhe der Versorgungsberechtigten orientierte, als verfassungswidrig. Mit der darauf folgenden Änderung wurde nun auf eine moralische Bewertung von Tätigkeiten bzw. Funktionen abgestellt. Die im Einigungsvertrag genannten Gründe spielten dabei keine Rolle.

Die Regelung im 1. AAÜG-Änderungsgesetz ist eine ebenfalls willkürliche Typisierung, die die Wertneutralität des Rentenrechts verletzt. Daher sollte der Behandlung der Verfassungsbeschwerde und der Normenkontrolle, die zwischenzeitlich eingereicht wurden, mit einer Gesetzesänderung zugekommen werden, zumal es sich zumeist um hoch betagte Personen handelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Regelung des § 6 Abs. 2 wird rückwirkend ab Juli 1993 ersatzlos gestrichen. Damit gehen die Entgelte der Versorgungsberechtigten nicht mehr nur bis zum Durchschnittseinkom-

men, sondern bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Rentenberechnung ein. Die Streichung erfolgt rückwirkend ab Juli 1993, weil ab diesem Zeitpunkt für Sonderversorgungssysteme keine Vergleichsrentenberechnung mehr erfolgte.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

elektronische Vorab-Fassung*